

Sitzung vom 7. November 2018

1058. Anfrage (Potenzielle Interessenskonflikte des Gesundheitsdirektors)

Die Kantonsräte Benjamin Fischer, Volketswil, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, habe am 27. August 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Regelmässig beschäftigt sich die Politik mit den Kosten im Gesundheitswesen und besonders auf kantonaler Ebene mit dem Problem der Spitalübersversorgung. Vom Gesundheitsdirektor werden Vorschläge und Massnahmen zur Reduktion auf ein vernünftiges Mass erwartet, die sich allein an den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und der Sicherheit der Patienten orientieren und jedes andere Interesse ausschliessen. Seit über 2 Jahren gibt es Anzeichen, dass der Zürcher Gesundheitsdirektor nach seinem Rücktritt am Ende seiner Amtszeit im Jahr 2019 das Präsidium der Schulthess Klinik übernehmen könnte. Nun verdichten sich gemäss mehrerer, voneinander unabhängiger, vertrauenswürdiger Quellen die Anzeichen, dass der zuständige Stiftungsrats-Ausschuss der Wilhelm Schulthess-Stiftung den Beschluss gefasst hat, Herrn Regierungsrat Heiniger per Herbst 2019 als Präsidenten besagter Stiftung einzusetzen. Die mündliche Zusage des Gesundheitsdirektors liege vor.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat und den Gesundheitsdirektor um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Gesundheitsdirektor im Jahr 2019, nach seinem Rücktritt, das Präsidium der Wilhelm Schulthess Stiftung und damit die strategische Leitung der Schulthess Klinik zu übernehmen?
2. Wie begegnet der Gesundheitsdirektor Interessenskonflikten, welche sich offensichtlich ergeben, wenn er zukünftig gegen die wirtschaftlichen Interessen von Spitälern allgemein, von Privatspitälern oder sogar gegen die Schulthess Klinik im Besonderen handeln müsste?
3. Wurden an den Gesundheitsdirektor seit März 2016 seitens der Schulthess Klinik Anliegen direkt oder indirekt herangetragen? Wenn ja, welche und wie ist er damit umgegangen?
4. Welche Geschäfte wurden durch die Gesundheitsdirektion, den Vorsteher der Gesundheitsdirektion oder den Gesamtregierungsrat seit März 2016 entschieden, welche direkt oder indirekt für die Privatklinik Schulthess positive oder negative Auswirkungen haben könnten (bitte um tabellarische Aufstellung). Ist der Gesundheitsdirektor bei diesen Situationen in den Ausstand getreten? Wenn ja, wie oft und bei welchen Geschäften? Wenn nein, weshalb nicht?

5. Personen in strategisch verantwortungsvollen Positionen werden in aller Regel nach der Annahme einer neuen Stelle zur Vermeidung von Interessenskonflikten sofort freigestellt oder treten von sich aus zurück. Was ist die gelebte Praxis im Kanton Zürich?
6. Bei einem Rollenwechsel in schweizerischen Unternehmen gilt laut Corporate Governance eine «Cooling off-Phase» von mindestens 2 Jahren, gemäss «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der Economiesuisse sogar von 3 Jahren. Bei einem Wechsel einer Magistratsperson ist aufgrund der engen Verflechtung der Rollen ebenfalls eine solche «Cooling off-Phase» einzufordern. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass dies in beschriebenen Fall zwingend ist oder wäre und wenn ja, für wie lange?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benjamin Fischer, Volketswil, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Da die Anfrage angebliche Interessenkonflikte des Gesundheitsdirektors zum Gegenstand hat, erfolgt die Antragstellung an den Regierungsrat zur vorliegenden Anfragebeantwortung durch die Bildungsdirektorin als Stellvertreterin des Gesundheitsdirektors.

Zu Fragen 1–4:

Dem Gesundheitsdirektor, Regierungspräsident Thomas Heiniger, liegt keine Anfrage eines Spitals nach Einsitznahme in ein Führungsgremium vor. Dies hat er bereits kurz nach Eingang der Anfrage, am 30. August 2018, öffentlich (auf Twitter) klargestellt und zudem bestätigt, dass er sich die notwendige Unbefangenheit bis zum Ende seiner Amtszeit bewahren werde. Die Schulthess Klinik hielt mit Medienmitteilung vom 3. September 2018 ebenfalls fest, dass es keine Beschlüsse oder Abmachungen zwischen dem Gesundheitsdirektor und der Schulthess Klinik bezüglich eines Stiftungsratsmandates der Wilhelm Schulthess-Stiftung gebe oder gegeben habe. Es habe nie eine derartige Anfrage an Regierungspräsident Thomas Heiniger gegeben, und auch dieser habe die Schulthess Klinik nie bezüglich einer zukünftigen Übernahme eines Stiftungsratsmandates kontaktiert. Für den Gesundheitsdirektor gab und gibt es somit keinen Anlass, bei Geschäften betreffend Spitäler in den Ausstand zu treten. Im Übrigen ist es nicht am Regierungsrat, zu Gerüchten Stellung zu nehmen.

Zu Fragen 5 und 6:

Grundsätzlich gilt für Mitglieder des Regierungsrates, dass sie ausser dem Regierungsratsamt keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben dürfen. Ausgenommen sind die vom Kantonsrat bewilligten Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (Art. 63 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung, LS 101). Zudem gilt auch für die Mitglieder des Regierungsrates die Ausstandspflicht gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2), wonach Personen, die Anordnungen zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Da entgegen der Mutmassung der Fragesteller keine Annahme eines neuen Mandates zur Diskussion steht, erübrigen sich weitergehende Ausführungen zu den Fragen 5 und 6.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli